

## **Antrag**

**der Abgeordneten Frank Schira, Robert Heinemann, Kai Voet van Vormizeele,  
Hans-Detlef Roock, Viviane Spethmann, Wolfgang Beuß (CDU) und Fraktion**

**der Abgeordneten Jens Kerstan, Farid Müller, Antje Möller, Horst Becker,  
Christiane Blömeke (GAL) und Fraktion**

**der Abgeordneten Michael Neumann, Britta Ernst, Dr. Andreas Dressel, Stefan  
Schmitt, Günter Frank (SPD) und Fraktion**

**der Abgeordneten Dora Heyenn, Christiane Schneider, Dr. Joachim Bischoff,  
Norbert Hackbusch, Kersten Artus (DIE LINKE) und Fraktion**

**Betr.: Viertes Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften**

**Die Bürgerschaft möge folgendes Gesetz beschließen:**

Viertes Gesetz  
zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Vom...

Artikel 1

Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürger-  
schaft

§ 1

Änderung des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft

Das Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22.  
Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (HmbGVBl.  
2008 S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzestitel erhält folgende Fassung:  
„Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG)“.
2. Dem Gesetz wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:  
„Inhaltsübersicht

**I Wahltag und Wahlsystem**

§ 1 Wahltag

§ 2 Zusammensetzung der Bürgerschaft und Wahlsystem § 3 Stimmen

§ 4      Sitzvergabe nach Wahlkreislisten

§ 5      Sitzvergabe nach Landeslisten

**II      Wahlrecht und Wählbarkeit**

§ 6      Wahlrecht

§ 7      Ausschluss vom Wahlrecht

§ 8      Ausübung des Wahlrechts

§ 9      Briefwahl

§ 10     Wählbarkeit

§ 11     Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft

§ 12     Folgen eines Parteiverbots

§§ 13 bis 17 (aufgehoben)

**III     Vorbereitung für die Wahl**

§ 18     Wahlkreise und Wahlkreiskommission

§ 18a    Wahlbezirke

§ 19     Wahlorgane

§ 20     Wahlberechtigtenverzeichnisse

§ 21     Wahlschein

§ 22     Wahlvorschlagsrecht

§ 23     Wahlvorschläge

§ 24     Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern

§ 25     Inhalt und Form der Wahlvorschläge

§ 25a    Prüfung der Wahlvorschläge

§ 26     Zulassung der Wahlvorschläge

§ 27     Stimmzettel

**IV     Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

§ 28     Wahlhandlung

§ 29     Stimmabgabe

§ 30     Ordnungsrecht der Wahlbezirksleitung

§ 31     Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

§ 32     Feststellung der Wahlkreis- und der Landesergebnisse

§ 33     Bekanntgabe der gewählten Personen

§ 34     Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft

§ 34a    Unvereinbarkeit von Mandats- und Amtswahrnehmung

**V      Nachwahlen**

§ 35     Nachwahl infolge höherer Gewalt

§ 36     Durchführung der Nachwahl

§ 37     Anwendbarkeit sonstiger Bestimmungen

**VI     Ersatz ausscheidender Abgeordneter**

§ 38     Mandatsnachfolge

§ 39     Mandate von Mitgliedern des Senats

**VII Wiederholungswahl**

§ 40 Wiederholungswahl einer für ungültig erklärten Wahl

§ 41 (aufgehoben)

**VIII Pflicht zur ehrenamtlichen Mitwirkung**

§ 42 Ehrenämter

§ 43 Ablehnung des Ehrenamtes

**IX Schlussbestimmungen**

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

§ 45 Wahlstatistik

§ 46 Rechtsbehelfe

§ 46a Fristen und Termine

§ 46b Verweise

§ 47 Wahlordnung“.

3. Die Überschrift des Teils 1 erhält folgende Fassung:

„Wahltag und Wahlsystem“.

4. In § 1 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:

„Wahltag“.

5. § 2 wird wie folgt geändert:

5.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zusammensetzung der Bürgerschaft und Wahlsystem“.

5.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von den Abgeordneten werden 71 nach Wahlkreislisten in Mehrmandatswahlkreisen und die Übrigen nach Landeslisten gewählt.“

6. § 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Stimmen

(1) Die Wahlberechtigten haben fünf Wahlkreisstimmen für die Wahl nach Wahlkreislisten und fünf Landesstimmen für die Wahl nach Landeslisten.

(2) Die Wahlkreisstimmen können beliebig auf die in den Wahlkreislisten genannten Personen verteilt werden. Es können

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl einer Person bis zu fünf Stimmen gegeben werden (kumulieren),

2. die Stimmen an Personen aus unterschiedlichen Wahlkreislisten verteilt werden (panaschieren).

(3) Die Landesstimmen können beliebig auf die Landeslisten und die in ihnen genannten Personen verteilt werden. Es können

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl einer Person bis zu fünf Stimmen gegeben werden (kumulieren),

2. die Stimmen an Personen aus unterschiedlichen Landeslisten verteilt werden (panaschieren),

3. die Stimmen statt oder neben der Kennzeichnung einzelner Personen auch an Landeslisten in ihrer Gesamtheit vergeben werden (Listenwahl); auch diese Stimmen können kumuliert und panaschiert werden.

(4) Die Verteilung der Bürgerschaftssitze auf die Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach dem Verhältnis der für die Landeslisten abgegebenen Gesamtstimmen.

#### § 4

##### Sitzvergabe nach Wahlkreislisten

(1) Es wird festgestellt, wie viele

1. Wahlkreisstimmen für jede Person einer Wahlkreisliste,
  2. Wahlkreisstimmen für alle Personen einer Wahlkreisliste (Summe der Wahlkreisstimmen)
- abgegeben wurden.

(2) Die Verteilung der im jeweiligen Wahlkreis nach § 18 Absatz 1 zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreislisten erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung. Dabei erhält jede Wahlkreisliste so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe ihrer Wahlkreisstimmen durch die Wahlzahl ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunterliegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüberliegende ganze Zahl gerundet. Die Wahlzahl wird zunächst berechnet, indem die Zahl der insgesamt im Wahlkreis abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen durch die Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt wird. Falls hiernach mehr Sitze auf die Wahlvorschläge entfallen, als im Wahlkreis zu vergeben sind, ist die Wahlzahl so heraufzusetzen, dass bei der Berechnung nach den Sätzen 2 und 3 insgesamt genau so viele Sitze auf die Wahlkreislisten entfallen, wie im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. Entfallen zu wenige Sitze auf die Wahlkreislisten, ist die Wahlzahl in entsprechender Weise herunterzusetzen. Ergeben sich für mehrere Wahlkreislisten Zahlenbruchteile von genau 0,5 und würde durch Aufrundung dieser Bruchteile die Zahl der zu vergebenden Sitze überschritten, so entscheidet das von der Bezirkswahlleitung zu ziehende Los, welche Zahlenbruchteile aufzurunden sind.

(3) Die auf eine Wahlkreisliste entfallenen Sitze werden den Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahl zugewiesen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung in der Wahlkreisliste. Hat eine in der Wahlkreisliste benannte Person nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlkreislisten ihre Bewerbung zurückgezogen, ist eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen oder ist die Person nach Fristablauf verstorben, so wird der auf sie entfallene Sitz der Person mit derselben oder nächst niedrigeren Stimmenzahl zugeteilt.

(4) Entfallen auf eine oder mehrere Wahlkreislisten mehr Sitze, als Personen darin benannt sind, so werden diese Sitze durch die gemäß § 5 Absatz 8 zu bestimmenden Personen auf der Landesliste dieser Partei oder Wählervereinigung besetzt. Ist die Landesliste ebenfalls erschöpft, werden die Sitze in der Reihenfolge der Stimmenzahl an die bisher noch nicht gewählten Personen auf den Wahlkreislisten derselben Partei oder Wählervereinigung vergeben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los. Sind alle Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung erschöpft, so bleiben die Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

#### § 5

##### Sitzvergabe nach Landeslisten

(1) Es wird festgestellt, wie viele

1. Landesstimmen für jede Person einer Landesliste (Personenstimmen),
2. Landesstimmen für alle Personen einer Landesliste (Summe der Personenstimmen),
3. Landesstimmen für jede Landesliste in ihrer Gesamtheit (Listenstimmen)

4. Personen- und Listenstimmen für jede Landesliste insgesamt (Gesamtstimmen)

abgegeben wurden.

(2) Bei der Verteilung der nach Landeslisten zu vergebenden Sitze werden nur Landeslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Gesamtstimmen erhalten haben.

(3) Zu den 121 Abgeordnetensitzen werden die von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern erlangten Sitze hinzugefügt; dasselbe gilt für Sitze, die auf eine Partei oder Wählervereinigung entfallen, wenn für sie keine Landesliste zugelassen ist oder ihre Landesliste nach Absatz 2 nicht berücksichtigt wird. Ist die hierdurch erhöhte Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird sie um einen zusätzlichen Sitz erhöht.

(4) Die 121 Abgeordnetensitze werden ohne Berücksichtigung der nach Absatz 3 hinzuzufügenden Sitze auf die Landeslisten nach dem Verhältnis der für diese abgegebenen Gesamtstimmen verteilt. Für die Verteilung gilt das Divisorverfahren mit Standardrundung. Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los.

(5) Hat eine Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen mehr Sitze errungen, als ihr nach Absatz 4 insgesamt zustehen (Überhangmandate), erhöht sich die Gesamtzahl der nach Absatz 4 zu vergebenden Sitze um so viele, wie erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung im Land nach dem Verhältnis der Gesamtstimmzahlen zu gewährleisten (Ausgleichsmandate). Ist hierdurch die erhöhte Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese um einen zusätzlichen Sitz erhöht. Eine Partei oder Wählervereinigung, welche die absolute Mehrheit der für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Landeslisten abgegebenen Gesamtstimmen erhält, erhält auch die absolute Mehrheit der Bürgerschaftsmandate. Die betreffende Partei oder Wählervereinigung erhält gegebenenfalls zu diesem Zweck erforderliche zusätzliche Mandate.

(6) Von der für jede Landesliste so ermittelten Zahl der Sitze wird die Zahl der von der Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgerechnet.

(7) Für jede Landesliste wird festgestellt, wie viele der nach Absatz 6 verbleibenden Sitze auf Basis der Listenstimmen (Listenwahl) zu vergeben sind. Dazu wird die Zahl der Listenstimmen mit der Zahl der nach Absatz 6 verbleibenden Sitze vervielfacht und durch die Zahl der auf die Landesliste entfallenen Gesamtstimmen geteilt. Das Ergebnis wird nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 Satz 3 zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Die nach Listenwahl zu vergebenden Sitze werden den noch nicht gewählten Personen in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie in der Landesliste benannt sind. Personen, die die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 Satz 2 erfüllen, bleiben unberücksichtigt. Gleiches gilt für Personen, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus der Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden sind.

(8) Die nach der Sitzzuteilung gemäß Absatz 7 verbleibenden Sitze werden den noch nicht gewählten Personen der Landesliste in der Reihenfolge der Personenstimmzahlen zugewiesen (Personenwahl); bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Personen, die die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 Satz 2 erfüllen, bleiben unberücksichtigt.

(9) Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Personen darin benannt beziehungsweise zu berücksichtigen sind, so werden diese Sitze in der Reihenfolge der Stimmzahlen an die noch nicht gewählten Personen auf den Wahlkreislisten der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung vergeben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los. Sind alle Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung erschöpft, so bleiben die Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.“

7. In § 6 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:

„Wahlrecht“.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
  - 8.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ausschluss vom Wahlrecht“.
  - 8.2 In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
  - 9.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ausübung des Wahlrechts“.
  - 9.2 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
  - 9.3 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

    1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
    2. durch Briefwahl teilnehmen.“
  - 9.4 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
  - 10.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:

„Briefwahl“.
  - 10.2 In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Wahlumschlag ihren Stimmzettel“ durch die Wörter „Stimmzettelumschlag ihre Stimmzettel“ ersetzt.
  - 10.3 In Absatz 2 werden die Wörter „den Stimmzettel“ durch die Wörter „die Stimmzettel“ ersetzt.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
  - 11.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:

„Wählbarkeit“.
  - 11.2 In Absatz 2 wird das Komma am Ende von Nummer 1 durch das Wort „oder“ und das Wort „oder“ am Ende von Nummer 2 durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 gestrichen.
12. In § 11 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:

„Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft“.
13. In § 12 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:

„Folgen eines Parteiverbots“.
14. Die Abschnittsbezeichnung „1. Wahlkreise und Wahlbezirke“ wird gestrichen.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
  - 15.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:

„Wahlkreise und Wahlkreiskommission“.
  - 15.2 In Absatz 4 wird die Textstelle „(§ 2 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes)“ gestrichen.
  - 15.3 Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.

16. In § 18a wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:  
„Wahlbezirke“.
17. Die Abschnittsbezeichnung „2. Wahlorgane“ wird gestrichen.
18. In § 19 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:  
„Wahlorgane“.
19. Die Abschnittsbezeichnung „3. Wahlberechtigtenverzeichnisse“ wird gestrichen.
20. § 20 wird wie folgt geändert:
  - 20.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Wahlberechtigtenverzeichnisse“.
  - 20.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
  - 20.3 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht für die Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.“
21. Die Abschnittsbezeichnung „4. Wahlscheine“ wird gestrichen.
22. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Wahlschein

Wahlberechtigte, die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind oder die aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht aufgenommen sind oder deren Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis entstanden ist, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.“

23. Die Abschnittsbezeichnung „5. Wahlvorschläge“ wird gestrichen.
24. § 22 wird wie folgt geändert:
  - 24.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Wahlvorschlagsrecht“.
  - 24.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Wahlvorschläge, die der Umgehung der Verrechnung von Wahlkreissitzen einer Partei oder Wählervereinigung mit den ihr insgesamt zustehenden Sitzen dienen, sind unzulässig. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Partei oder Wählervereinigung durch ihre Organe einen Wahlvorschlag beherrschend betreibt, ohne als dessen Trägerin aufzutreten.“
25. § 23 wird wie folgt geändert:
  - 25.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Wahlvorschläge“.
  - 25.2 In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „54“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
  - 25.3 In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in einem Landtag“ durch die Wörter „in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes“ ersetzt.
  - 25.4 In Absatz 3 Satz 1 werden die Zahl „44“ durch die Zahl „72“ sowie in Nummer 1 die Wörter „in einem Landtag“ durch die Wörter „in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes“ ersetzt.
  - 25.5 In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „34“ durch die Zahl „66“ ersetzt.

25.6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wahlkreislisten müssen von mindestens hundert Wahlberechtigten des Wahlkreises, Landeslisten von mindestens tausend Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Einzelbewerbungen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes sowie für Parteien und Wählervereinigungen, die im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes vertreten sind. Wahlberechtigte dürfen nur jeweils eine Wahlkreisliste und eine Landesliste unterschreiben. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Wohnung, bei mehreren Wohnungen der Hauptwohnung der unterzeichnenden Person sind anzugeben.“

26. In § 24 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:

„Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern“.

27. § 25 wird wie folgt geändert:

27.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inhalt und Form der Wahlvorschläge“.

27.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

27.2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift der Wohnung, bei mehreren Wohnungen der Hauptwohnung und Beruf dieser Personen müssen angegeben werden.“

27.2.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Auf Landeslisten dürfen höchstens sechzig Personen benannt sein.“

28. In § 25a wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:

„Prüfung der Wahlvorschläge“.

29. § 26 wird wie folgt geändert:

29.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zulassung der Wahlvorschläge“.

29.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlkreislisten. Der Landeswahlausschuss entscheidet am selben Tag über die Zulassung der Landeslisten. Weist der Bezirkswahlausschuss einen Wahlkreisvorschlag zurück, kann bis spätestens zum 55. Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlkreisvorschlags, die Bezirkswahlleitung und die Landeswahlleitung. Die Bezirkswahlleitung und die Landeswahlleitung können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlkreisvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 52. Tag vor der Wahl getroffen werden.“

30. Die Abschnittsbezeichnung „6. Stimmzettel“ wird gestrichen.

31. § 27 wird wie folgt geändert:

31.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:

„Stimmzettel“.

31.2 In Absatz 1 werden die Wörter „oder in der des Aufdrucks“ gestrichen.



31.3 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Stimmzettel enthalten alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und Beruf der im Wahlvorschlag benannten Personen. Die Stimmzettel für die Wahl nach Wahlkreislisten enthalten zusätzlich die Angabe des Stadtteils, in denen die benannten Personen jeweils ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählervereinigungen werden außerdem der vollständige Name oder das Kennwort und die Kurzbezeichnung angegeben.“

(3) Die Reihenfolge der Wahlkreislisten richtet sich nach der Zahl der im Wahlvorschlag benannten Personen, die Reihenfolge der Landeslisten nach der Zahl aller in den Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung benannten Personen. Bei gleicher Personenzahl entscheidet die Zahl der Landesstimmen, die die Partei oder Wählervereinigung bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft erreicht hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählervereinigungen oder bei Einzelbewerbungen des Kennwortes.“

32. Die Abschnittsbezeichnung „1. Wahlhandlung“ wird gestrichen.

33. In § 28 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:

„Wahlhandlung“.

34. § 29 wird wie folgt geändert:

34.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:

„Stimmabgabe“.

34.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verwendung von Wahlgeräten zur Stimmabgabe ist unzulässig.“

35. In § 30 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:

„Ordnungsrecht der Wahlbezirksleitung“.

36. Die Abschnittsbezeichnung „2. Feststellung des Wahlergebnisses“ wird gestrichen.

37. § 31 wird wie folgt geändert:

37.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:

„Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk“.

37.2 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Erleichterung der Stimmzählung können amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden. In diesem Fall sind stichprobenartige Kontrollzählungen durchzuführen. Bei ungeklärten Abweichungen oder solchen, die auf einen Systemfehler des eingesetzten Stimmzählgerätes schließen lassen, ist in dem nach Lage des Falles erforderlichen Umfang eine Auszählung von Hand, auch über den Wahlbezirk hinaus, vorzunehmen, deren Ergebnis gilt.“

38. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Feststellung der Wahlkreis- und der Landesergebnisse

(1) Die Bezirkswahlausschüsse stellen fest, wie viele Stimmen in den Wahlkreisen des Bezirks für jede Person einer Wahlkreisliste und für alle Personen einer Wahlkreisliste abgegeben worden sind (§ 4 Absatz 1), wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlkreislisten entfallen und welche Personen gewählt sind.

(2) Der Landeswahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen in der Freien und Hansestadt Hamburg für jede Landesliste und die in ihr benannten Personen abgegeben worden sind (§ 5 Absatz 1), wie viele Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Personen gewählt sind.

(3) Der Landeswahlausschuss kann seinen Beschluss nach Absatz 2 binnen einer Woche nach der Beschlussfassung abändern, wenn dazu ein begründeter Anlass besteht.“

39. In § 33 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:

„Bekanntgabe der gewählten Personen“.

40. Die Abschnittsbezeichnung „3. Annahme der Wahl“ wird gestrichen.

41. § 34 erhält folgende Fassung:

#### „§ 34

##### Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft

(1) Die gewählten Personen werden von der Landeswahlleitung über ihre Wahl verständigt. Eine gewählte Person erwirbt die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit der Eröffnung der ersten Sitzung der Bürgerschaft nach der Wahl. Eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft muss vor der ersten Sitzung gegenüber der Landeswahlleitung schriftlich erklärt werden. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(2) Bei einer Mandatsnachfolge (§§ 38, 39) oder einer Wiederholungswahl (§ 40) wird die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden Annahmeerklärung bei der zuständigen Wahlleitung, jedoch nicht vor Ausscheiden des ursprünglich gewählten Abgeordneten erworben. Liegt bei Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft durch eine gewählte Person die Annahmeerklärung der nachfolgenden Person bereits vor der ersten Sitzung der Bürgerschaft nach der Wahl vor, erwirbt die nachfolgende Person das Mandat mit der Eröffnung dieser Sitzung. Gibt die nachfolgende Person oder die durch Wiederholungswahl gewählte Person bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Nachfolge oder Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Steht eine gewählte Person im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen oder im Angestelltenverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg oder zu einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder ist sie Richterin oder Richter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes, hat sie ihrem Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen, dass sie gewählt worden ist. Auf die Anzeige stellt der Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich fest, ob bei Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft das Dienstverhältnis gemäß § 18 Absatz 1, 19 und 20 Absatz 4 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages ruht. Die Entscheidung ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bekannt zu geben.

(4) Ist die gewählte Person Mitglied eines Vorstandes oder einer Geschäftsführung im Sinne von § 34a Absatz 3, gilt die Wahl als abgelehnt, wenn sie nicht bis zur ersten Sitzung der Bürgerschaft gegenüber der Landeswahlleitung nachweist, dass sie ohne Bezüge beurlaubt oder das Arbeitsverhältnis beendet ist. Die Landeswahlleitung stellt fest, ob die Wahl als abgelehnt gilt. Die Entscheidung ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bekannt zu geben.

(5) Gegen die Feststellung des Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgebers nach Absatz 3 Satz 2 und die der Landeswahlleitung nach Absatz 4 Satz 2 ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Antrag auf Entscheidung durch das Hamburgische Verfassungsgericht zulässig. Antragsberechtigt sind

1. die von der Feststellung nach Absatz 3 Satz 2 betroffene Person,
2. das Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung im Fall einer Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 sowie
3. eine Fraktion oder Gruppe der Bürgerschaft oder
4. eine Minderheit der Bürgerschaft, die mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfasst.

Die in Absatz 4 Satz 1 genannte Folge tritt nicht ein, bis die Entscheidung der Landeswahlleitung unanfechtbar geworden oder eine Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts gefällt worden ist.

(6) Gewählte Personen dürfen erst dann als Abgeordnete handeln, wenn sie die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft erworben haben.“

42. In § 34a wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:  
„Unvereinbarkeit von Mandats- und Amtswahrnehmung“.
43. In § 35 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:  
„Nachwahl infolge höherer Gewalt“.
44. In § 36 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:  
„Durchführung der Nachwahl“.
45. In § 37 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:  
„Anwendbarkeit sonstiger Bestimmungen“.
46. § 38 und 39 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 38

##### Mandatsnachfolge

(1) Lehnt eine auf einer Wahlkreisliste gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft während der Wahlperiode, so ist die gemäß § 4 Absatz 3 nachfolgende Person auf der Wahlkreisliste von der Bezirkswahlleitung für gewählt zu erklären. Ist die betroffene Wahlkreisliste erschöpft im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 1, so ist die gemäß § 5 Absatz 8 nachfolgende noch nicht gewählte Person auf der Landesliste dieser Partei oder Wählervereinigung von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären. Ist für die Partei oder Wählervereinigung keine Landesliste zugelassen oder ist die Landesliste erschöpft, wird der Sitz entsprechend § 5 Absatz 9 besetzt. § 39 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Lehnt eine auf einer Landesliste gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft während der Wahlperiode, so ist die nachfolgende noch nicht gewählte Person auf der Landesliste von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären. Für die Bestimmung der nachfolgenden Person gilt § 5 Absatz 7 Sätze 4 bis 6, wenn der betroffene Sitz nach Listenwahl zu vergeben ist, oder § 5 Absatz 8, wenn der betroffene Sitz nach Personenwahl zu vergeben ist. Ist die Landesliste erschöpft, wird der Sitz entsprechend § 5 Absatz 9 besetzt. § 39 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Lehnt eine als Einzelbewerbung gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft in der Bürgerschaft während der Wahlperiode, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(4) Die für gewählt erklärten Personen werden von der zuständigen Wahlleitung über ihre Wahl benachrichtigt. Sie sind dabei aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Erklären sie sich inner-

halb der Frist nicht, gilt die Wahl als angenommen. § 34 Absätze 3 bis 6 und § 34 a gelten entsprechend.

### § 39

#### Mandate von Mitgliedern des Senats

(1) Das Bürgerschaftsmandat eines Mitglieds des Senats wird während der Mitgliedschaft im Senat von der nächstberufenen noch nicht gewählten Person auf dem Wahlvorschlag ausgeübt (nachberufene Person). Dies gilt nicht, wenn das Mitglied des Senats den Sitz als Einzelbewerbung erlangt hat. Hat das Mitglied des Senats den Sitz über die Wahlkreisliste erlangt, gilt für die Nachberufung § 38 Absatz 1, ansonsten § 38 Absatz 2 entsprechend.

(2) Eine nachberufene Person ist gemäß § 38 Absatz 1 oder Absatz 2 für gewählt zu erklären, wenn auf sie auch bei Berücksichtigung der Zahl der ruhenden Mandate des Wahlvorschlags und nach Berücksichtigung früher nachberufener Personen ein Sitz entfällt. In diesem Fall übt die nunmehr nach Absatz 1 Satz 3 neu in die Bürgerschaft berufene Person das Mandat des Mitglieds des Senats aus.

(3) Scheidet eine nachberufene Person aus der Bürgerschaft aus, gilt für die weitere Nachberufung Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(4) Scheidet im Falle des Ruhens der Bürgerschaftsmandate mehrerer auf dem gleichen Wahlvorschlag gewählter Mitglieder des Senats ein Mitglied des Senats aus dem Senat mit der Wirkung aus, dass das Ruhen seines Mandats endet, so gilt Folgendes: Hat das ausscheidende Senatsmitglied den Sitz über eine Wahlkreisliste erlangt und hat die letzte nachberufene Person den Sitz ebenfalls über diese Wahlkreisliste erlangt, so tritt diese von der Ausübung des Mandats zurück. Im Übrigen tritt die letzte nachberufene Person von der Ausübung des Mandats zurück, die wie das ausscheidende Senatsmitglied nach Personenwahl oder nach Listenwahl gewählt worden ist.

(5) Das Ruhen eines Abgeordnetenmandats, seine Ausübung durch eine nachberufene Person, das Ende des Ruhens sowie das Zurücktreten einer Person werden von der Landeswahlleitung festgestellt.

(6) Hat die Landeswahlleitung festgestellt, dass ein Abgeordnetenmandat durch eine nachberufene Person ausgeübt wird, benachrichtigt die Landeswahlleitung diese Person. Diese ist aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie das Mandat annimmt. Erklärt sie sich innerhalb der Frist nicht, gilt das Mandat als angenommen. § 34 Absätze 3 bis 6 und § 34a gelten entsprechend.“

47. § 40 wird wie folgt geändert:

47.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:

„Wiederholungswahl einer für ungültig erklärten Wahl“.

47.2 Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die gewählten Personen werden von der zuständigen Wahlleitung über ihre Wahl benachrichtigt. Sie sind aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Erklären sie sich innerhalb der Frist nicht, gilt die Wahl als angenommen. § 34 Absätze 3 bis 6 und § 34 a gelten entsprechend. Wird nicht die ganze Bürgerschaft neu gewählt, gilt § 34 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der ersten Sitzung der Bürgerschaft eine Frist von sieben Tagen tritt.“

47.3 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

48. In § 42 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:

„Ehrenämter“.

49. In § 43 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:

„Ablehnung des Ehrenamtes“.

50. In § 44 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:

„Ordnungswidrigkeiten“.

51. In § 45 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:

„Wahlstatistik“.

52. In § 46 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:

„Rechtsbehelfe“.

53. Hinter § 46 werden folgende § 46 a und 46 b eingefügt:

#### „§ 46 a

##### Fristen und Termine

(1) Die in diesem Gesetz und in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Soweit in diesem Gesetz oder in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht im Wahlprüfungsverfahren.

(2) Soweit in diesem Gesetz oder in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.

(3) Der Senat wird ermächtigt, für Neuwahlen im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft die in diesem Gesetz und in der nach § 47 zu erlassenden Wahlordnung enthaltenen Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abzukürzen.

#### § 46 b

##### Verweise

Verweise dieses Gesetzes auf andere Rechtsvorschriften gelten als Verweise auf deren jeweils geltende Fassung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“

54. § 47 wird wie folgt geändert:

54.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:

„Wahlordnung“.

54.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

54.2.1 In Nummer 3 Buchstabe c werden die Wörter „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.

54.2.2 In Nummer 12 wird das Wort „Pflegeheimen“ durch das Wort „Wohn-Pflege-Einrichtungen“ ersetzt.

54.2.3 Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. die Zahlung einer Vergütung an die bei der Durchführung der Wahl ehrenamtlich tätigen Personen sowie an die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Wahlkreiskommission.“

§ 2

Übergangsbestimmung

§§ 38, 39 BüWG in der Fassung der Änderung durch § 1 Nummer 46 gelten erstmals nach der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft. Bis zu diesem Zeitpunkt finden die §§ 38, 39 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 26), Anwendung.

Artikel 2

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen

§ 1

Änderung des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen

Das Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 203, 204), wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetzestitel wird der Klammerzusatz „(BezVWG)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - 2.1.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Freien und Hansestadt Hamburg der Bezirk, ausgenommen in § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 34 und § 34 a,“.
    - 2.1.2 Hinter Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

7. der Bezeichnung „Landesstimme“ die Bezeichnung „Bezirksstimme“,“.
    - 2.1.3 Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und erhält folgende Fassung:

„8. der Bezeichnung „im Land“ in § 5 Absatz 5 die Bezeichnung „im Bezirk“.“
  - 2.2 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) § 5 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei der Sitzverteilung nur Bezirkslisten berücksichtigt werden, die mindestens drei vom Hundert der insgesamt gültigen Gesamtstimmen erhalten haben.

(4) § 18 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und § 39 finden keine Anwendung.“
3. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „zur hamburgischen Bürgerschaft“ durch die Wörter „zum Europäischen Parlament“ ersetzt.
4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Wahlkreise

(1) Die Wahlkreiseinteilung und die Verteilung der nach Wahlkreislisten zu vergebenen Sitze auf die Wahlkreise ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Das Zahlenverhältnis der über Wahlkreislisten zu wählenden Abgeordneten zu denen, die über Bezirkslisten gewählt werden, entspricht demjenigen zwischen Wahlkreislisten und Landeslisten bei der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft.

(2) Jede Bezirksversammlung beschließt einen Vorschlag für die Regelungen nach Absatz 1 Satz 1. Der Senat leitet den Vorschlag an die Bürgerschaft weiter. Die Wahlkreiskommission berücksichtigt die Vorschläge der Bezirksversammlungen bei der Erstellung ihres Berichts.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zur hamburgischen Bürgerschaft“ durch die Wörter „zur Hamburgischen Bürgerschaft“ ersetzt.

5.2 In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Bezirksamts“ durch das Wort „Wahlkreises“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

6.1 in Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in einem Landtag“ durch die Wörter „in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes“ ersetzt.

6.2 In Absatz 2 werden die Wörter „zur hamburgischen Bürgerschaft“ durch die Wörter „zur Hamburgischen Bürgerschaft“ ersetzt.

## § 2

### Übergangsbestimmungen

(1) <sup>1</sup> § 2 Absatz 1 BezVWG in der Fassung der Änderung durch § 1 Nummer 3 gilt erstmals für die auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Wahl zum Europäischen Parlament. <sup>2</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt findet die Wahl zu den Bezirksversammlungen am Tag der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft statt. Für diese Wahl gilt § 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft mit der Maßgabe, dass die Wahl der in einem Wahlvorschlag benannten Personen frühestens ab dem 30. Juni 2013, die Wahl der an der Vertreterversammlung teilnehmenden Personen frühestens ab dem 30. Dezember 2012 stattfinden kann.

(2) § 3 Absatz 1 BezVWG in der Fassung des § 1 Nummer 4 gilt erstmals für die auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Wahl zum Europäischen Parlament. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Vorschriften des § 3 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 203, 204). Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können auf Vorschlag einer Bezirksversammlung schon für eine frühere Wahl Regelungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BezVWG in der Fassung des § 1 Nummer 4 getroffen werden; § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 in der Fassung des § 1 Nummer 4 gilt entsprechend.

(3) Der erste Bericht der Wahlkreiskommission nach § 3 Absatz 2 Satz 3 BezVWG in der Fassung des § 1 Nummer 4 ist der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2012 zu erstatten. Sind Regelungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BezVWG in der Fassung des § 1 Nummer 4 nicht bis zum 30. Juni 2013 in Kraft getreten, erfolgt die Wahl zu den Bezirksversammlungen ausschließlich in Wahlkreisen nach Wahlkreislisten. § 3 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521) gilt entsprechend; eine Wahl nach Bezirkslisten findet nicht statt. Die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach dem Verhältnis der für die Wahlkreislisten abgegebenen Wahlkreisstimmen.

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

§ 1

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

§ 4 Absatz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl S. 404) geändert am 19. Oktober 2006 (HmbGVBl S. 519, 521) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Amtsdauer der Bezirksversammlung entspricht der Wahlperiode des Europäischen Parlaments und endet am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament. Die bisherige Bezirksversammlung führt die Geschäfte bis zur ersten Sitzung der neu gewählten Bezirksversammlung fort.“

§ 2

Übergangsbestimmungen

(1) Für die Amtsdauer der derzeitigen Bezirksversammlungen gelten die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), geändert am 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521).

(2) Die Amtsdauer der gemäß Artikel 2 § 2 Absatz 1 Satz 2 gewählten Bezirksversammlung endet abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung der Änderung durch § 1 am Tag der ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Wahl zum Europäischen Parlament.

**Begründung**

**I. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf beruht auf einer Verständigung der in der Bürgerschaft vertretenen Parteien mit der Volksinitiative „Mehr Demokratie – Ein faires Wahlrecht für Hamburg“.

Mit dem Gesetz soll eine jahrzehntelange Diskussion über eine Wahlrechtsreform in der Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossen werden. Der Inhalt dieser Diskussion spiegelt sich unter anderem in einer Denkschrift der Patriotischen Gesellschaft von 1765 aus dem Jahre 1984 und in den Berichten zweier von der Bürgerschaft eingesetzter Kommissionen wider (vergleiche Bürgerschaftsdrucksachen 14/2600 aus dem Jahr 1992 und 16/3700 von 1999). Seit dem Jahr 2001 wurde um das Wahlrecht im Rahmen der Volksgesetzgebung gerungen. Die 2004 durch Volksentscheid beschlossene Reform des Wahlrechts, deren Änderung durch die Bürgerschaft im Jahr 2006 und der Anlauf zu einer erneuten Reform mit einem erfolgreichen Volksbegehren Anfang 2009 stellen die letzten Etappen dieser Auseinandersetzung dar.

Der Streit über das Wahlrecht soll mit der erzielten Verständigung beendet werden. Geschaffen werden soll ein auf breiter politischer und gesellschaftlicher Basis stehendes Wahlrecht für die Bürgerschafts- und die Bezirksversammlungswahlen. Die Geltung dieses Wahlrechts soll zusätzlich durch eine parallele Änderung der Artikel 4 und 6 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg stabilisiert werden. Diese Änderungen verleihen dem Wahlgesetz eine erhöhte Bestandskraft und unterwerfen parlamentarische Änderungen einem sogenannten fakultativen Volksentscheid. Durch ihn muss ein wahlrechtliches Änderungsgesetz der Bürgerschaft zukünftig vom Volk bestätigt werden, wenn 2,5 Prozent der Wahlberechtigten dies innerhalb von drei Monaten nach Verkündung des Änderungsgesetzes verlangen.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften erhält Hamburg ein stark personalisiertes Wahlrecht auf der Basis der durch Volksentscheid beschlosse-



nen Reform von 2004 und der dieser zugrunde liegenden Ziele. Gegenüber dem geltenden Recht kommt es vor allem zu folgenden Veränderungen:

Auf der Wahlkreisebene findet entsprechend dem Vorschlag der Volksinitiative eine reine Personenwahl statt. In den 17 Wahlkreisen werden jeweils drei bis fünf der insgesamt 71 Wahlkreisabgeordneten nach Maßgabe der auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Es gilt das Prinzip: Die Parteien und Wählervereinigungen schlagen die aus ihrer Sicht besten Kandidatinnen und Kandidaten vor, und die Wählerinnen und Wähler suchen von diesen die aus ihrer Sicht besten aus. Die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, ziehen in die Bürgerschaft ein.

Im Hinblick auf die Landeslisten, über die 50 Abgeordnete gewählt werden, ist demgegenüber sowohl eine Personen- als auch eine Listenwahl möglich. Insoweit können die Parteien und Wählervereinigungen durch die Festlegung der Listenplätze weiterhin darauf Einfluss nehmen, welche der von ihnen benannten Personen über die Landesliste einen Sitz in der Bürgerschaft erhalten. Je mehr ihrer fünf Landesstimmen die Wählerinnen und Wähler einer Landesliste als solcher geben, desto stärker ist der personelle Einfluss der Parteien und Wählervereinigungen.

Für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen gilt künftig ein weitgehend einheitliches Wahlrecht. Insbesondere werden auch auf Ebene der Bezirke Wahlkreise eingeführt, in denen jeweils drei bis fünf Abgeordnete gewählt werden. Im Bezirksversammlungswahlrecht wird es allerdings zwei wesentliche Abweichungen vom Bürgerschaftswahlrecht geben: Die Bezirksversammlungen werden ab 2014 am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament und nicht mehr am Tag der Bürgerschaftswahl gewählt. Außerdem müssen Parteien und Wählervereinigungen in den Bezirken nicht 5 Prozent, sondern lediglich 3 Prozent der Wählerstimmen gewinnen, um in der jeweiligen Bezirksversammlung vertreten zu sein.

## **II. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 (Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft)**

#### **Zu § 1 (Änderung des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft)**

#### **Zu Nummern 1 bis 4 und passim (Titel, Inhaltsverzeichnis, Gesetzesgliederung und Paragrafenüberschriften)**

Aus Gründen besserer Zitierbarkeit und Übersicht erhält der Gesetzestitel eine Abkürzung und dem Gesetz wird eine Inhaltsübersicht vorangestellt. Darüber hinaus wird die Gliederung des Gesetzes vereinfacht und die Einzelparagrafen werden durchweg mit Überschriften versehen.

#### **Zu Nummer 5 (§ 2)**

Die Zahl der nach Wahlkreislisten zu wählenden Abgeordneten wird auf 71 festgeschrieben. Dies entspricht der in der Anlage zu § 18 Absatz 8 schon bisher vorgesehenen Anzahl von Abgeordneten. Änderungen der Zahl der Wahlkreisabgeordneten sind auf Vorschlag der Wahlkreiscommission möglich (§ 18 Absatz 6 Satz 4), bedürfen neben einer Änderung der erwähnten Anlage künftig aber auch einer Anpassung des § 2 Absatz 2.

Durch die Änderung des bisherigen § 5 Absatz 5 Satz 2 und die nun in § 5 Absätze 7 und 8 enthaltene neue Regelung entfällt die Gebundenheit der Landeslisten; § 2 Absatz 2 war entsprechend anzupassen.

#### **Zu Nummer 6 (§§ 3 bis 5)**

##### **Zu § 3**

Der neu gefasste § 3 normiert die Grundzüge des Wahlsystems, indem er die Zahl und die Arten der zu vergebenden Stimmen, die verschiedenen Möglichkeiten der Stimmabgabe und den Grundsatz festlegt, dass die für die Landeslisten abgegebenen Stimmen für die Sitzverteilung in der Bürgerschaft maßgeblich sind.

Der ergänzte **Absatz 1** legt fest, wie viele Stimmen die Wahlberechtigten haben. Er sieht weiterhin fünf Wahlkreisstimmen für die Wahl in den Wahlkreisen vor. Dazu kommen nun fünf Landesstimmen für die Wahl nach Landeslisten. Die Wahlberechtigten verfügen damit anders als nach bisheriger Rechtslage nicht nur über eine Stimme für die Wahl nach Landeslisten, sondern wie in den Wahlkreisen über fünf derartige Stimmen.

**Absatz 2** regelt die Vergabe der Wahlkreisstimmen. Er legt zunächst fest, dass in den Wahlkreisen – anders als bei der Wahl nach Landeslisten – keine Listenwahl in dem Sinne möglich ist, dass ein Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit gewählt wird. Vielmehr findet in den Wahlkreisen gemäß Satz 1 ausschließlich eine Wahl der in den Wahlkreislisten genannten Personen statt (Personenwahl). Satz 1 sieht weiterhin vor, dass die Wahlkreisstimmen beliebig auf die in den Wahlkreislisten genannten Personen verteilt werden können. Satz 2 konkretisiert dies dahin, dass alle fünf Stimmen einer Person gegeben werden können (kumulieren, Nummer 1) oder an Personen aus unterschiedlichen Wahlkreislisten verteilt werden können (panaschieren, Nummer 2). Die Wahlberechtigten können Stimmen also auf eine Person konzentrieren, ebenso aber auch an unterschiedliche Personen eines oder mehrerer Wahlvorschläge vergeben.

**Absatz 3** regelt die Vergabe der Landesstimmen. Er legt in Satz 1 zunächst fest, dass diese – anders als bei der Wahl in den Wahlkreisen – sowohl an die Landeslisten, also an die Landeslisten in ihrer Gesamtheit (Listenwahl) als auch an die in diesen genannten Personen (Personenwahl) vergeben werden können. Satz 1 sieht weiterhin vor, dass die Landesstimmen beliebig auf die Landeslisten und die in ihnen genannten Personen verteilt werden können. Satz 2 konkretisiert dies dahin, dass alle fünf Stimmen einer Person gegeben werden können (kumulieren, Nummer 1), die Stimmen an Personen aus unterschiedlichen Landeslisten verteilt werden können (panaschieren, Nummer 2) oder auch an Landeslisten in ihrer Gesamtheit vergeben werden können, wobei ebenfalls kumuliert und panaschiert werden kann (Nummer 3). Satz 2 Nummer 3 verdeutlicht dabei zum einen, dass bei der Abgabe der Landesstimmen eine Listenwahl möglich ist, also Landeslisten als solche gewählt werden können, ohne dass der Wahlberechtigte auf die Reihenfolge der Bewerber Einfluss nimmt. Satz 2 Nummer 3 stellt zum anderen klar, dass die Wahlberechtigten ihre fünf Landesstimmen anteilig an einzelne Bewerber (Personenwahl) und an einzelne Listen (Listenwahl) vergeben und auch bei der Listenwahl kumulieren, also alle fünf Stimmen für eine Landesliste abgeben, und panaschieren, also die Stimmen auf verschiedene Landeslisten verteilen können.

In **Absatz 4** wird darauf verzichtet, die in § 2 Absatz 1 Satz 1 festgelegte Zahl der Bürgerschaftssitze zu wiederholen. Zugleich wird unter Anknüpfung an die in § 5 Absatz 1 Nummer 4 verwendete Terminologie festgelegt, dass sich die Zusammensetzung der Bürgerschaft nach dem Verhältnis der auf die verschiedenen Landeslisten abgegebenen Gesamtstimmen richtet. Die in den Wahlkreisen vergebenen Stimmen sind demgegenüber für die Verteilung der Sitze auf die verschiedenen Parteien und Wählervereinigungen nicht relevant. Sie wirken sich nur hinsichtlich der Frage aus, welche Bewerber die einer Landesliste zugefallenen Sitze bekleiden (§ 5 Absatz 6).

#### **Zu § 4**

Der neu gefasste § 4 regelt die Verteilung der 71 in den Wahlkreisen zu vergebenden Sitze auf die verschiedenen Wahlkreislisten und die in diesen benannten Bewerber.

**Absatz 1** schreibt wie bisher vor, welche Feststellungen hinsichtlich der Wahl in den Wahlkreisen getroffen werden müssen, um eine Verteilung der in jedem Wahlkreis zu vergebenden Sitze auf die verschiedenen Wahlkreislisten und die in ihnen benannten Personen vornehmen zu können. Zu diesem Zweck sind die auf jede Bewerberin und jeden Bewerber sowie die auf alle Bewerberinnen und Bewerber einer Wahlkreisliste entfallenen Stimmen zusammenzuzählen (Summe der Wahlkreisstimmen).

Der weitgehend unveränderte **Absatz 2** regelt das Verfahren der Verteilung der im jeweiligen Wahlkreis zu vergebenden Sitze auf die verschiedenen Wahlkreislisten. Abzustellen ist dabei unter anderem auf die Summe der Wahlkreisstimmen; dieser Begriff wird in § 4 Absatz 1 Nummer 2 legaldefiniert. In Satz 7 wird die bisherige

Bezeichnung „gleichwertige Rundungsmöglichkeiten“ durch eine genauere Formulierung ersetzt.

**Absatz 3** legt fest, wie die auf einen Wahlvorschlag entfallenen Sitze auf die Bewerber dieses Wahlvorschlages verteilt werden. Gemäß Satz 1 werden die Sitze in der Reihenfolge der Stimmenzahl verteilt. Haben verschiedene Bewerber die gleiche Zahl von Wahlkreisstimmen erhalten, ist derjenige gewählt, der im Wahlvorschlag an erster Stelle benannt ist. Satz 2 entspricht der bisher in § 4 Absatz 4 Satz 2 enthaltenen Regelung.

**Absatz 4** bestimmt, wie zu verfahren ist, wenn eine Wahlkreisliste erschöpft ist. Dies ist dann der Fall, wenn auf eine Wahlkreisliste mehr Sitze entfallen, als Personen in ihr benannt sind. Keine Erschöpfung der Wahlkreisliste im Sinne des Absatzes 4 liegt vor, wenn die Anzahl der auf einer Wahlkreisliste nominierten Bewerber, die mindestens eine Wahlkreisstimme erhalten haben, geringer ist als die Zahl der auf die Wahlkreisliste entfallenen Sitze. In diesem Fall kommen vor einem Eingreifen der Regelung des Absatzes 4 diejenigen Bewerber zum Zuge, die in dem Wahlvorschlag benannt sind, aber keine Wahlkreisstimmen erhalten haben. Satz 1 sieht vor, dass die unbesetzten Sitze einer Wahlkreisliste aus der Landesliste der gleichen Partei oder Wählervereinigung besetzt werden. Dabei ist nicht die Reihenfolge der Platzierung auf der Landesliste maßgeblich, sondern die Zahl der auf die Bewerber entfallenen Landesstimmen (§ 5 Absatz 8). Das Prinzip, dass die Sitzzuteilung nach Maßgabe der auf die Bewerber entfallenen Stimmenzahlen erfolgt, gilt mithin auch dann, wenn Sitze nach Erschöpfung einer Wahlkreisliste aus der Landesliste der entsprechenden Partei oder Wählervereinigung zu besetzen sind. Die Sätze 2 bis 4 entsprechen inhaltlich der Regelung des bisherigen § 4 Absatz 6 Sätze 2 bis 5.

#### **Zu § 5**

Der neu gefasste § 5 regelt die Verteilung der nach Landeslisten zu vergebenden Sitze auf die verschiedenen Landeslisten und die in diesen benannten Personen.

Der neue **Absatz 1** schreibt korrespondierend mit der für die Wahlkreise geltenden Regelung des § 4 Absatz 1 vor, welche Feststellungen getroffen werden müssen, um eine Verteilung der zu vergebenden Sitze auf die verschiedenen Landeslisten und die in ihnen benannten Personen vornehmen zu können. Zu diesem Zweck sind die auf jede Bewerberin und jeden Bewerber (Personenstimmen, Nummer 1) sowie die auf alle Bewerberinnen und Bewerber einer Landesliste entfallenen Stimmen (Summe der Personenstimmen, Nummer 2) zusammenzuzählen. Gleiches gilt für die Landesstimmen, die nicht auf einzelne Personen, sondern auf eine Landesliste in ihrer Gesamtheit entfallen sind (Listenstimmen, Nummer 3). Zu ermitteln ist schließlich die Summe aller Stimmen, die für die Personen einer Landesliste und für diese Landesliste als solche abgegeben würden (Gesamtstimmen, Nummer 4, als Summe der Personenstimmen nach Nummer 2 zuzüglich Listenstimmen nach Nummer 3).

**Absatz 2** enthält die bisher in § 5 Absatz 1 geregelte Fünf-Prozent-Sperrklausel. Die Formulierung wird sprachlich an die veränderte Terminologie des neuen § 5 Absatz 1 angepasst.

Die Änderung der **Absätze 3 und 4** dient der Anpassung an die geänderte Absatznummerierung und an die geänderte Gesetzesterminologie. Gleiches gilt für **Absatz 5** Sätze 1 und 2. Absatz 5 Satz 3 ändert die Formulierung der bisher in § 5 Absatz 4 Satz 3 enthaltenen Mehrheitsklausel. Nach dieser Vorschrift soll eine Partei, die die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat, stets auch über die absolute Sitzmehrheit verfügen. Durch die Änderung wird bewirkt, dass sich die „absolute Mehrheit“ der Stimmen allein auf die in der Bürgerschaft vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bezieht.

In dem bisherigen Absatz 5 und nunmehrigen **Absatz 6** werden die Sätze 2 und 3 gestrichen, die die Verteilung der aus der Landesliste zu besetzenden Sitze regeln. Entsprechende Vorschriften finden sich nun in den Absätzen 7 und 8. Absatz 6 legt jetzt nur noch fest, dass die auf eine Landesliste entfallenen Sitze vorrangig durch solche Personen besetzt werden, die in den Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Dies geschieht dadurch, dass gemäß Absatz 6 von der für eine Landesliste ermittelten Abgeordnetenzahl die Zahl der in den Wahlkreisen errungenen Sitze abzuziehen ist.

Kandidatinnen und Kandidaten aus der Landesliste kommen also nur dann zum Zuge, wenn in den Wahlkreisen weniger Bewerberinnen und Bewerber derselben Partei oder Wählervereinigung gewählt wurden, als Sitze auf die Landesliste entfallen.

Vorgaben zur Verteilung der auf eine Landesliste entfallenen Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber dieser Liste finden sich nun in **Absatz 7** und **Absatz 8**. Die dortigen Regelungen gehen von dem Prinzip aus, dass die Sitze entsprechend dem Verhältnis von Listenstimmen und Personenstimmen anteilig in der Reihenfolge der Listenplatzierung und in der Reihenfolge der Stimmenzahl vergeben werden. Entfallen beispielsweise auf einen Wahlvorschlag zehn Sitze, und sind 60 Prozent der Stimmen Listenstimmen (also Stimmen, die auf die Landesliste als solche entfallen sind) und 40 Prozent Personenstimmen (also Stimmen, die auf einzelne Bewerberinnen und Bewerber der Liste entfallen sind), so werden sechs Sitze in der Reihenfolge der Listenplatzierung und vier Sitze auf die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Personenstimmenzahlen vergeben.

Die Abfolge der in Absatz 7 und Absatz 8 enthaltenen Bestimmungen (vor allem: Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 1) bewirkt, dass entsprechend der Regelung im Bremischen Wahlgesetz (§ 7 Absatz 6) und anders als im Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (§ 36 Absätze 5 und 6) zunächst die in der Reihenfolge der Listenplatzierung zu besetzenden Sitze vergeben werden. Erst danach werden die in der Reihenfolge der erzielten Personenstimmenzahlen zu besetzenden Sitze verteilt. Diese Abfolge der Sitzverteilung nach Listenplatz und nach Personenstimmenzahl führt dazu, dass sich die Wahlentscheidung der Wählerinnen und Wähler stärker auf die personelle Zusammensetzung der Bürgerschaft auswirken kann als bei einer umgekehrten Reihenfolge der Sitzuteilung. Durchbrechungen der Listenreihenfolge werden in einem größeren Maße ermöglicht, weil Kandidatinnen und Kandidaten, die sowohl aufgrund ihres Listenplatzes als auch aufgrund ihrer Personenstimmenzahl gewählt worden wären, ihren Sitz aus dem Kontingent der Listensitze erhalten. Dadurch bleiben mehr Sitze für die Zuteilung nach Maßgabe der Personenstimmenzahlen übrig. Die Mandatsrelevanz der Personenstimmen ist somit größer als bei einer umgekehrten Vorgehensweise.

Im Interesse einer größtmöglichen Normenklarheit beschreibt Absatz 7 im Einzelnen, welche Rechenschritte durchzuführen sind, um die Anzahl der nach der Listenreihenfolge zu vergebenden Sitze zu berechnen. Gemäß Satz 2 ist die Zahl der zu vergebenden Sitze in Bezug zu setzen zu dem Anteil, den die Listenstimmen (§ 5 Absatz 1 Nummer 3) an den insgesamt auf die Landesliste entfallenen Stimmen (Gesamtstimmen, § 5 Absatz 1 Nummer 4) haben. Dazu wird die Zahl der Listenstimmen mit der Sitzzahl multipliziert und durch die Zahl der Gesamtstimmen geteilt. Das gemäß Satz 3 gerundete Ergebnis entspricht der Zahl der in der Reihenfolge der Listenplatzierung zu vergebenden Sitze. Bei der Sitzvergabe werden aufgrund der Regelung des Satzes 4 solche Kandidaten nicht berücksichtigt, die bereits in den Wahlkreisen gewählt sind. Unberücksichtigt bleiben gemäß Satz 5 außerdem Personen, die nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge ihre Bewerbung zurückgezogen haben, hinsichtlich derer eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen ist oder die nach Fristablauf verstorben sind. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber nach Aufstellung des Wahlvorschlages aus seiner beziehungsweise ihrer bisherigen Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden ist (Satz 6).

Absatz 8 Satz 1 regelt, wie mit den Sitzen zu verfahren ist, die nach Vergabe der in der Reihenfolge der Listenplatzierung zu verteilenden Sitze verbleiben. Deren Zahl entspricht derjenigen, die sich ergibt, wenn die in Absatz 7 Sätze 2 und 3 bezüglich der Listenstimmen vorgesehenen Rechenschritte hinsichtlich der Summe der Personenstimmen durchgeführt werden. Die zu vergebenden Sitze werden den noch nicht in den Wahlkreisen gewählten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der Personenstimmenzahlen zugewiesen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet wie in den Wahlkreisen die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Unberücksichtigt bleiben Personen, die nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge ihre Bewerbung zurückgezogen haben, hinsichtlich derer eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen ist oder die nach Fristablauf verstorben sind (Satz 2).

**Absatz 9** betrifft den Fall einer erschöpften Landesliste. Aus der Landesliste nicht zu besetzende Sitze fallen den auf Wahlkreislisten derselben Partei oder Wählervereinigung nominierten Bewerberinnen und Bewerbern zu, die die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben. Auch hier entscheidet hilfsweise das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los. Bei Erschöpfung auch aller Wahlkreislisten bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

**Zu Nummer 8 (§ 7)**

Die Verwendung des Wortes „Geburtsdatum“ ist eine Anpassung an die Terminologie des Bundeswahlgesetzes.

**Zu Nummer 9 (§ 8)**

**Absatz 2** regelt nur noch den Grundsatz, wonach die Wahlberechtigten allein in dem Wahlbezirk wählen können, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Ausnahme von diesem Grundsatz ist in **Absatz 3** geregelt, nämlich unter Anpassung an § 14 Absatz 3 Bundeswahlgesetz in der Weise, dass Inhaber eines Wahlscheins in jedem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen können.

**Zu Nummer 10 (§ 9)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Da für die Wahl nach Wahlkreislisten und nach Landeslisten getrennte amtliche Stimmzettel verwendet werden (§ 27 Absatz 1), ist eine entsprechende Anpassung des § 9 erforderlich. Die Verwendung des Wortes „Stimmzettelumschlag“ für den Wahlumschlag ist eine Anpassung an § 36 Absatz 1 Bundeswahlgesetz.

**Zu Nummer 11 (§ 10)**

In **Absatz 2** ist einer der drei Nichtwählbarkeitsgründe in Anpassung an das Bundesrecht weggefallen. Nicht wählbar war, wer ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 erlangt hatte. Mangels Relevanz derartiger Fälle für die Wahlpraxis ist die wortgleiche Vorschrift in § 15 Absatz 2 Nummer 3 Bundeswahlgesetz durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl I S. 394) aufgehoben worden.

**Zu Nummer 15 (§ 18)**

Die Streichung in Absatz 4 dient dazu, eine Anpassung des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft für den Fall bundesrechtlicher Änderungen entbehrlich zu machen. Für die Bestimmung des Begriffs „Ausländerinnen und Ausländer“ ist weiterhin das einschlägige Bundesrecht maßgeblich.

Die bisher in § 18 Absatz 7 Satz 2 enthaltene Vorschrift, die den Zeitpunkt der Vorlage des ersten Berichts der Wahlkreiskommission regelte, ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

**Zu Nummer 20 (§ 20)**

Zur weiteren Harmonisierung der Hamburgischen Regelung mit dem Bundeswahlrecht wird die Frist zur Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis an die Regelung in § 17 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes angeglichen.

Die Streichung in Absatz 2 Satz 3 dient dazu, für den Fall melderechtlicher Änderungen eine Anpassung des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft entbehrlich zu machen. Für die Bestimmung des Begriffs „Sperrvermerk“ ist weiterhin das Hamburgische Meldegesetz maßgeblich.

**Zu Nummer 22 (§ 21)**

Die Änderung stellt eine Anpassung an das Bundeswahlrecht dar. Es wird die Regelung in § 17 Absatz 2 Bundeswahlgesetz übernommen, wonach jede wahlberechtigte Person, die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, auf Antrag einen Wahl-

schein erhält, ohne dass sie angeben muss, dass und aus welchem Grund sie verhindert ist, im Wahlbezirk zu wählen. Ebenso wird die Regelung aus § 25 Absatz 2 Bundeswahlordnung übernommen, wonach einen Wahlschein auch derjenige erhält, dessen Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Eintragungsfristen ins Wahlberechtigtenverzeichnis entstanden ist.

#### **Zu Nummer 24 (§ 22)**

Die dem bayerischen Kommunalwahlrecht entlehnte Regelung soll verhindern, dass eine Partei auf die Einreichung von Wahlkreislisten verzichtet, Mitglieder dieser Partei aber als Einzelbewerbung oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen antreten. Die hierbei errungenen Wahlkreissitze würden nicht mit den Sitzen für die Landesliste der Partei verrechnet, sodass die Partei letztlich mehr Sitze bekäme, als ihr nach § 3 Absatz 4 zustehen. Eine solche Vorgehensweise könnte insbesondere deswegen in Betracht kommen, weil für die Ermittlung der Gesamtsitzzahl allein die Landesstimmen maßgeblich sind. Eine Partei könnte deswegen bewusst auf ein Antreten in den Wahlkreisen verzichten, um den in Rede stehenden Effekt zu erzielen. Der Proporz bei der Sitzverteilung würde dadurch verzerrt. Um dies zu verhindern, wird die nun in Absatz 3 enthaltene Vorschrift eingeführt. Ein zusätzliches Instrument, um einer solchen Vorgehensweise die Grundlage zu entziehen, ist die in § 27 Absatz 3 festgelegte Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln, die sich nach der Zahl der in den Wahlkreisen nominierten Kandidatinnen und Kandidaten richtet (siehe Erläuterungen zu Nummer 31).

#### **Zu Nummer 25 (§ 23)**

Mit dieser Änderung werden die längeren Fristen des Bundeswahlgesetzes (§ 18 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 und § 19) übernommen. Das führt zu einer Verlängerung des Zeitraums für die Briefwahl von drei auf sechs Wochen und damit zu einem Vorteil für die Wahlberechtigten, die sich zur Teilnahme an der Briefwahl entschieden haben: Für die Zu- und Rücksendung der Briefwahlunterlagen steht mehr Zeit zur Verfügung, was wiederum die Chancen erhöht, dass die Wahlunterlagen rechtzeitig vor 18 Uhr am Wahltag bei der Bezirkswahlleitung vorliegen.

Diese Maßnahme führt auch zu einer Entlastung der Wahlorgane und Wahlbehörden. Die bisher geltenden Fristen zur Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen reichen vergleichsweise nah an den Wahltag heran. Zusätzlich zu den Landeslisten sind nun auch zahlreiche Wahlkreislisten zu prüfen.

Die Verwendung des Wortes „Geburtsdatum“ ist eine Anpassung an die Terminologie des Bundeswahlgesetzes. Bei der Verwendung der Bezeichnung „in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes“ handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 27 (§ 25)**

Durch die in **Absatz 1** Satz 2 aufgenommene Pflicht zur Angabe der Anschrift der Wohnung und insbesondere – bei mehreren Wohnungen – der Hauptwohnung soll sichergestellt werden, dass Bewerber mit mehreren Wohnungen die im Melderegister als Hauptwohnung eingetragene Wohnung angeben.

Im Sinne einer noch handhabbaren Größe der Stimmzettel wird in Absatz 1 Satz 4 die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einer Landesliste auf 60 Personen begrenzt. Bei einer Partei, die mehr als die Hälfte der Sitze in der Bürgerschaft erringt und gleichzeitig fast alle erfolgreichen Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber auch auf der Landesliste nominiert hat, kann diese Begrenzung dazu führen, dass die Landesliste nicht mehr genügend Personen bereithält, um alle Sitze der Partei zu besetzen. In diesem Fall greift die Regelung des § 5 Absatz 9, wonach die übrigen Sitze an die stimmenstärksten noch nicht gewählten Personen auf den Wahlkreislisten der Partei vergeben werden. Auch insoweit bleibt also der Einfluss der Wählerinnen und Wähler auf die personelle Zusammensetzung der Bürgerschaft gewahrt.

Die Verwendung des Wortes „Geburtsdatum“ ist eine Anpassung an die Terminologie des Bundeswahlgesetzes.

### **Zu Nummer 29 (§ 26)**

In Gestalt der Möglichkeit, sowohl gegen die Nichtzulassung als auch gegen die Zulassung eines Wahlkreisvorschlags den Landeswahlausschuss anzurufen, wird ein neuer Rechtsbehelf eingeführt. Die damit eröffneten Rechtsschutzmöglichkeiten entsprechen denjenigen im Bundeswahlrecht, soweit es um die Zulassung von Wahlkreisvorschlägen geht (§ 26 Absatz 2 Bundeswahlgesetz), und auch denen im früheren Bezirksversammlungswahlrecht (§ 27 Absatz 2 Bezirksversammlungswahlgesetz alter Fassung). Die einzuhaltenden Fristen werden entsprechend der Regelung im Bundeswahlgesetz festgelegt.

### **Zu Nummer 31 (§ 27)**

**Absatz 1** wird dahin geändert, dass sich die für die Wahl nach Wahlkreislisten und für die Wahl nach Landeslisten verwendeten amtlichen Stimmzettel künftig zwingend in der Farbe des Papiers unterscheiden müssen.

Die Änderung des **Absatzes 2** bewirkt, dass sich der Inhalt der Stimmzettel für die Wahl nach Wahlkreislisten und für die Wahl nach Landeslisten hinsichtlich der Angabe des Stadtteils unterscheidet. Eine Stadtteilangabe ist nur auf den Stimmzetteln für die Wahl nach Wahlkreislisten erforderlich. Angegeben werden muss dort der Stadtteil, in dem die benannten Personen jeweils ihre Wohnung beziehungsweise Hauptwohnung im Sinne des Melderechts unterhalten. Bei Personen, die nicht über eine Wohnung verfügen, ist auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort abzustellen.

Gemäß **Absatz 3** richtet sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln anders als nach bisheriger Rechtslage nicht primär nach dem Ergebnis der letzten Bürgerschaftswahl. Maßgeblich ist vielmehr die Zahl der von einer Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber. Durch diese Regelung soll ein zusätzlicher Anreiz für die Parteien und Wählervereinigungen geschaffen werden, in den Wahlkreisen möglichst viele Kandidatinnen und Kandidaten zu nominieren. Parteien und Wählervereinigungen, welche die Einflussmöglichkeiten ihrer Wählerinnen und Wähler zu unterlaufen suchen, indem sie nur so viele Personen aufstellen, wie sie Sitze zu erringen erwarten, müssen damit rechnen, auf den Stimmzetteln entsprechend weit hinten zu erscheinen.

### **Zu Nummer 34 (§ 29)**

Obwohl das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 (2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07) den Einsatz von Wahlgeräten, das heißt von Wahlcomputern, die die Stimmabgabe nicht auf Papier, sondern elektronisch erfassen, unter bestimmten Voraussetzungen für verfassungsgemäß erachtet, wird in **Absatz 2** der Einsatz solcher Wahlgeräte für unzulässig erklärt. Grund ist die Annahme, dass derzeit keine Wahlgeräte existieren, die als hinreichend sicher vor Manipulationen eingeschätzt werden. Zur Klarstellung für die Wahlbevölkerung wird daher bis auf Weiteres der Einsatz solcher Wahlgeräte untersagt.

### **Zu Nummer 37 (§ 31)**

In **Absatz 5** wird der Einsatz von Stimmzählgeräten, das heißt von technischen Geräten, die die auf Papier vorgenommene Stimmabgabe nachträglich für die Auszählung erfassen, wie zum Beispiel Scanner oder der Digitale Wahlstift in seiner Scanfunktion, grundsätzlich zugelassen. Um Manipulationen und Fehlfunktionen auszuschließen, werden stichprobenartige Kontrollzählungen vorgeschrieben. Werden dabei Abweichungen vom ermittelten Ergebnis festgestellt, sind die Stimmen nach Lage des Falles in erforderlichem Umfang per Hand auszuzählen; es gilt dann das Ergebnis der Handauszählung. Der erforderliche Umfang ergibt sich im Einzelfall aus dem Grund der Abweichung. Liegt ein Fehler vor, der sich auf einen oder mehrere Wahlbezirke auswirkt, ist die Auszählung jeweils in den betroffenen Wahlbezirken von Hand durchzuführen. Liegt hingegen ein systematischer Fehler der Stimmzählgeräte vor, der sich auf das gesamte Wahlgebiet auswirken könnte, sind die Stimmen vollständig im gesamten Wahlgebiet von Hand auszuzählen.

### **Zu Nummer 38 (§ 32)**

Durch die Änderung der **Absätze 1 und 2** wird in Anknüpfung an § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 verdeutlicht, welche Feststellungen die Bezirkswahlausschüsse und der Landeswahlausschuss treffen.

**Absatz 3** ermöglicht eine Abänderung des Beschlusses des Landeswahlausschusses nach Absatz 2. Hintergrund für die Einführung der Regelung ist der Umstand, dass die Zahl der Wahlberechtigten bei der Bürgerschaftswahl am 24. Februar 2008 um 726 Personen zu hoch angesetzt wurde. Obwohl dieser Fehler keine Auswirkungen auf die Stimmen und Sitze für die einzelnen Parteien hatte, musste der Landeswahlleiter mangels gesetzlicher Korrekturmöglichkeit Wahleinspruch einlegen, um die Zahl der Wahlberechtigten berichtigen zu lassen (vergleiche Bürgerschaftsdrucksache 19/627, Wahleinspruch 05/08). Um derartige Wahleinsprüche künftig entbehrlich zu machen, wird in Anlehnung an § 36 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und Artikel 50 des Bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes eine Korrekturmöglichkeit für den Landeswahlausschuss geschaffen.

### **Zu Nummer 41 (§ 34)**

Der Änderung in **Absätzen 1 und 2** liegt eine Anpassung an das Bundeswahlrecht (§ 45 Absätze 1 und 3 BWG) zugrunde: Künftig erwerben die Gewählten die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit der Eröffnung der ersten Sitzung der Bürgerschaft nach der Wahl. Die Verpflichtung der Gewählten, innerhalb von sieben Tagen nach der Benachrichtigung über ihre Wahl mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen, entfällt damit. Die Gewählten brauchen sich künftig nur noch – vor der ersten Sitzung der Bürgerschaft – zu melden, wenn sie die Wahl ablehnen wollen.

Für die Fälle des Erwerbs der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft aufgrund von Mandatsnachfolgen oder bei Wiederholungswahlen muss es allerdings aus Gründen der Rechtssicherheit bei dem bisherigen Verfahren bleiben. Im Gegensatz zur zeitnah nach der Bewerberaufstellung erfolgenden Berufung eines durch eine Haupt- oder Nachwahl Gewählten kann bei einer Mandatsnachfolge oder einer Wiederholungswahl nämlich nicht vom Willen zur Mandatsannahme als Regelfall ausgegangen werden. Es werden aber auch hier in Absatz 2 Erleichterungen beim Verfahren des Erwerbs der Mitgliedschaft vorgesehen.

Die Regelung der Verpflichtung, sich über die Annahme des Mandats zu erklären, erfolgt bei den Vorschriften, die den Erwerb der Mitgliedschaft regeln, nämlich bei den §§ 38, 39 und 40.

Die in **Absatz 3** vorgenommene Streichung des Verweises auf die konkrete Norm und eine bestimmte Fassung des Deutschen Richtergesetzes dient dazu, eine Anpassung des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft auch im Fall bundesrechtlicher Änderungen entbehrlich zu machen. Die Verweise auf die geltenden Fassungen des Abgeordnetengesetzes des Bundes sowie des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes werden aktualisiert. Zur Klarstellung wird § 19 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes, der das Ruhen des Amtes von Richterinnen und Richtern regelt, in den Verweis aufgenommen.

### **Zu Nummer 46 (§§ 38, 39)**

#### **Zu § 38:**

Die aufgrund der Änderung sowohl des § 4 als auch des § 5 modifizierte Vorschrift regelt den Ersatz ausscheidender Abgeordneter.

**Absatz 1** betrifft den Fall, dass eine auf einer Wahlkreisliste gewählte Person die Wahl ablehnt, vor Annahme der Wahl unwählbar wird, verstirbt oder später während der Wahlperiode aus der Bürgerschaft ausscheidet. Gemäß Satz 1 i.V.m. § 4 Absatz 3 ist in den genannten Fällen die Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl oder – bei gleicher Stimmenzahl – die im Wahlvorschlag besser platzierte Person von der Bezirkswahlleitung für gewählt zu erklären. Bei Erschöpfung der Wahlkreisliste wird der zu vergebende Sitz gemäß Satz 2 aus der Landesliste besetzt. Dabei ist gemäß § 5 Absatz 8 die erzielte Personenstimmenzahl maßgeblich und nicht der Listenplatz. Das hinsichtlich der Wahlkreislisten geltende Prinzip, dass die Sitzverteilung in der



Reihenfolge der erzielten Stimmenzahlen erfolgt, wird mithin auch dann beibehalten, wenn ein Wahlkreissitz nach Erschöpfung der entsprechenden Wahlkreisliste aus der Landesliste besetzt wird. Kann ein vakanter Wahlkreissitz auch aus der Landesliste nicht besetzt werden, gilt gemäß Satz 3 die Regelung des § 5 Absatz 9, wonach der Sitz aus den anderen Wahlkreislisten der Partei beziehungsweise Wählervereinigung zu besetzen ist. Die danach zum Zuge kommenden Personen sind von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären (§§ 5 Absatz 9, 32 Absatz 2, 34 Absatz 1). Durch den in Satz 4 enthaltenen Verweis auf § 39 Absatz 2 wird klargestellt, dass eine bereits in der Bürgerschaft vertretene nachberufene Person im Sinne des § 39 Absatz 1, die das ruhende Mandat einer Senatorin oder eines Senators ausübt, nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 39 Absatz 2 für gewählt erklärt werden kann.

**Absatz 2** regelt die Nachfolge für eine auf einer Landesliste gewählte Person. Gemäß Satz 1 ist die nachfolgende noch nicht gewählte Person auf der Landesliste von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären. Welche Person die nachfolgende in diesem Sinne ist, legt Satz 2 fest. Danach ist für die Bestimmung der nachfolgenden Person maßgeblich, ob das ausscheidende Bürgerschaftsmitglied einen nach Maßgabe der Listenplatzierung oder nach Maßgabe der Personenstimmzahl vergebenen Sitz innehatte. Scheidet eine Person aus der Bürgerschaft aus, die ihr Mandat aufgrund ihres Listenplatzes erhalten hatte (§ 5 Absatz 7), wird auch die nachfolgende Person anhand des Listenplatzes ermittelt: Gemäß § 5 Absatz 7 Satz 4 kommt die noch nicht gewählte Person mit dem besten verbliebenen Listenplatz zum Zuge. Unberücksichtigt bleiben auch in diesem Fall Personen, die die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 Satz 2 erfüllen (§ 5 Absatz 7 Satz 5), sowie Personen, die zwischenzeitlich aus der Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden sind, auf deren Landesliste sie angetreten sind (§ 5 Absatz 7 Satz 6). Verlässt demgegenüber eine Person die Bürgerschaft, die aufgrund ihrer Personenstimmzahl gewählt worden war (§ 5 Absatz 8), so tritt aufgrund des in Satz 2 enthaltenen Verweises auf § 5 Absatz 8 die noch nicht gewählte Person mit der nächstniedrigeren Personenstimmzahl die Nachfolge an. Absatz 2 geht somit von einer Nachfolge innerhalb der jeweiligen Sitzart aus und konstituiert damit ein Zwei-Säulen-Modell: Für einen ausscheidenden „Listenabgeordneten“ rückt stets die noch nicht gewählte Person auf dem nächsten Listenplatz nach, für einen nach Maßgabe der Personenstimmzahl gewählten Abgeordneten stets die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächstniedrigeren Personenstimmzahl. Durch diese Regelung, die sich an die bisher für das Ausscheiden von Wahlkreisabgeordneten geltenden Bestimmungen anlehnt und diese fortschreibt (§ 38 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der derzeitigen Fassung), wird für die Mandatsnachfolge ein transparenter und nachvollziehbarer Mechanismus geschaffen. Ersatzweise gilt gemäß Satz 3 auch hier die Regelung des § 5 Absatz 9. Satz 4 stellt wiederum klar, dass nachberufene Personen nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 39 Absatz 2 für gewählt erklärt werden können.

**Absatz 3** entspricht der Regelung des bisherigen § 38 Absatz 3.

In **Absatz 4** wird das Verfahren der Mandatsannahme an die neue Regelung in § 34 angepasst.

#### **Zu § 39**

Die neuen Nachrücker-Bestimmungen des § 38 finden auf die Regelungen des sogenannten „ruhenden Mandats“ von Senatsmitgliedern entsprechende Anwendung. Um rechtliche Unklarheiten zu vermeiden, enthält die Vorschrift insoweit Konkretisierungen in verschiedener Hinsicht.

**Absatz 1** legt den Grundsatz fest, dass das ruhende Mandat von Senatsmitgliedern für die Dauer der Senatszugehörigkeit von der nächstberufenen noch nicht gewählten Person auf dem jeweiligen Wahlvorschlag ausgeübt wird (Satz 1). Die ein ruhendes Mandat ausübende Person wird nun von Gesetzes wegen als „nachberufene Person“ bezeichnet. Mit diesem Begriff wird verdeutlicht, dass die betroffene Person kein eigenes Mandat innehat, sondern ein Senatorenmandat ausübt und von der Mandatsausübung zurücktreten muss, wenn das Senatsmitglied in die Bürgerschaft zurückkehrt. Da als Einzelbewerbung erlangte Sitze nicht nachbesetzt werden (§ 38 Absatz 3), werden diese von der Regelung des Satzes 1 ausdrücklich ausgenommen (Satz 2).

Welche Person nach Satz 1 nachberufen wird, hängt gemäß Satz 3 davon ab, ob das Mitglied des Senats seinen Sitz über eine Wahlkreis- oder eine Landesliste erlangt hat. Ist ersteres der Fall, gilt § 38 Absatz 1 entsprechend. Dies bedeutet, dass die nachfolgende Person auf der jeweiligen Wahlkreisliste, das heißt die Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl nachzuberufen ist. Bei Erschöpfung der Wahlkreisliste gelten auch hier die Vorschriften des § 38 Absatz 1 Sätze 2 und 3. Hat ein Mitglied des Senats sein Bürgerschaftsmandat über die Landesliste einer Partei oder Wählervereinigung errungen, gilt gemäß Satz 3 § 38 Absatz 2 entsprechend. Für die Bestimmung der nachzuberufenden Person kommt es gemäß § 38 Absatz 2 Satz 2 darauf an, ob das Senatsmitglied seinen Sitz aufgrund seiner Listenplatzierung oder aufgrund der erzielten Personenstimmzahl erhalten hat. Ist ersteres der Fall, ist gemäß §§ 38 Absatz 2 Satz 2, 5 Absatz 7 Satz 4 die noch nicht gewählte Person auf dem nächsten Listenplatz nachzuberufen. Unberücksichtigt bleiben auch insoweit Personen, die die in § 5 Absatz 7 Sätze 5 und 6 genannten Voraussetzungen erfüllen. Für ein aufgrund der

erzielten Personenstimmzahl gewähltes Senatsmitglied ist gemäß Satz 3 i.V.m. §§ 38 Absatz 2 Satz 2, 5 Absatz 8 die noch nicht gewählte Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl nachzuberufen.

**Absatz 2** betrifft die Konstellation, dass hinsichtlich eines Wahlvorschlages, auf den ruhende Mandate entfallen, eine Mandatsnachfolge im Sinne des § 38 notwendig wird. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Mitglied der Bürgerschaft auf sein Mandat verzichtet. Insoweit bedarf es einer Regelung, aus der sich ergibt, unter welchen Umständen eine nachberufene Person an die Stelle des ausscheidenden Mitglieds tritt und dadurch ein eigenes Mandat erwirbt, von dem sie bei Rückkehr des Senatsmitglieds nicht zurücktreten muss. Absatz 2 trifft eine entsprechende Regelung, indem dort festgelegt wird, unter welchen Umständen eine bereits in der Bürgerschaft vertretene nachberufene Person gemäß § 38 Absatz 1 (bei Ausscheiden einer auf einer Wahlkreisliste gewählten Person) oder gemäß § 38 Absatz 2 (bei Ausscheiden einer auf einer Landesliste gewählten Person) für gewählt zu erklären ist und dadurch ein eigenes Mandat erhält. Dies ist nur dann der Fall, wenn unter Berücksichtigung der Zahl der ruhenden Mandate des Wahlvorschlages ein Sitz endgültig – und nicht nur im Wege einer Nachberufung – zu vergeben ist. Von der Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenen Mandate ist mithin die Zahl der ruhenden Mandate abzuziehen. Nur im Umfang der verbleibenden Sitzzahl können nachberufene Personen für gewählt erklärt werden und dadurch ein eigenes Mandat erhalten. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Anzahl der nachberufenen Personen stets der Zahl der ruhenden Mandate entspricht.

Ist eine Person nachberufen worden, weil ein über eine Wahlkreisliste gewähltes Mitglied der Bürgerschaft in den Senat eingetreten ist, so ist sie nach Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 38 Absatz 1 dann für gewählt zu erklären, wenn ein weiteres, ebenfalls über die Wahlkreisliste gewähltes Mitglied aus der Bürgerschaft ausscheidet und dadurch ein Wahlkreissitz frei wird. In diesem Fall ist gemäß Satz 2 i.V.m. Absatz 1 Satz 3, § 38 Absatz 1 eine weitere Person in die Bürgerschaft nachzuberufen, die dann das ruhende Senatorenmandat ausübt. Dabei handelt es sich um die noch nicht gewählte Person desselben Wahlvorschlages mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl.

Im Falle einer Nachberufung für ein über die Landesliste gewähltes Senatsmitglied ist danach zu differenzieren, ob die nachberufene Person das ruhende Senatorenmandat aufgrund ihrer Listenplatzierung oder aufgrund der erzielten Personenstimmzahl ausübt. In der ersten Konstellation kann die nachberufene Person ein eigenes Mandat gemäß Absatz 2 Satz 1 i.V.m. §§ 38 Absatz 2 Satz 2, 5 Absatz 7 Sätze 4 bis 6 nur erhalten, wenn ein ebenfalls aufgrund seiner Listenplatzierung gewähltes Bürgerschaftsmitglied ausscheidet und dadurch ein nach Listenwahl zu vergebender Sitz frei wird. Gemäß Satz 2 i.V.m. Absatz 1 Satz 3 wird dann die auf der Liste nächstplatzierte Person für die Ausübung des Senatorenmandats nachberufen. Umgekehrt kann eine aufgrund ihrer Personenstimmzahl nachberufene Person ein eigenes Mandat gemäß Absatz 2 Satz 1 i.V.m. §§ 38 Absatz 2 Satz 2, 5 Absatz 8 nur dann erhalten, wenn durch das Ausscheiden eines ebenfalls wegen der erzielten Personenstimmzahl gewählten Abgeordneten ein entsprechender Sitz frei wird. In diesem Fall ist gemäß Satz 2 i.V.m. Absatz 1 Satz 3, §§ 38 Absatz 2 Satz 2, 5 Absatz 8 die noch

nicht gewählte Person neu in die Bürgerschaft nachzuberufen, die die nächstniedrigere Personenstimmzahl erreicht hat.

Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehrere ruhende Mandate und sind deswegen mehrere nachberufene Personen in der Bürgerschaft vertreten, so ist gemäß Satz 1 zunächst die früher nachberufene Person für gewählt zu erklären. Die Reihenfolge der Nachberufung ist dabei in den Fällen des § 38 Absatz 2 nur dann maßgeblich, wenn alle nachberufenen Personen entweder aufgrund ihrer Listenplatzierung oder ihrer Personenstimmzahl nachberufen worden sind. Ansonsten bleibt es dabei, dass eine aufgrund des Listenplatzes nachberufene Person nur bei Freiwerden eines „Listensitzes“ ein eigenes Mandat erhält. Entsprechendes gilt für Personen, die aufgrund ihrer Personenstimmzahl nachberufen worden sind.

Der neu eingefügte **Absatz 3** legt fest, wie zu verfahren ist, wenn eine nachberufene Person aus der Bürgerschaft ausscheidet. In diesem Fall ist eine erneute Nachberufung gemäß Absatz 1 Satz 3 vorzunehmen.

**Absatz 4** regelt, wie bei Rückkehr von Senatsmitgliedern in die Bürgerschaft zu verfahren ist. Sofern das Senatsmitglied seinen Sitz über eine Wahlkreisliste erhalten hatte, tritt gemäß Satz 2 die letzte über diese Wahlkreisliste nachberufene Person von der Ausübung des Mandats zurück. War die Wahlkreisliste im Zeitpunkt der Nachberufung bereits erschöpft und ist die Nachberufung deswegen gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 aus der Landesliste erfolgt, gilt ebenso wie bei der Rückkehr über die Landesliste gewählter Senatsmitglieder die Regelung des Satzes 3. Danach tritt die letzte nachberufene Person von der Ausübung des Mandats zurück, die wie das ausscheidende Senatsmitglied nach Personenwahl oder Listenwahl gewählt worden ist.

**Absatz 5** überträgt die im Rahmen der vorherigen Absätze zu treffenden Feststellungen der Landeswahlleitung, **Absatz 6** regelt die weitere Vorgehensweise der Landeswahlleitung in diesen Fällen.

#### **Zu Nummer 47 (§ 40)**

In **Absatz 5** wird das Verfahren der Mandatsannahme an die neue Regelung in § 34 angepasst.

#### **Zu Nummer 53 (§§ 46 a, 46 b)**

Mit der an § 54 des Bundeswahlgesetzes angelehnten Vorschrift des § 46 a wird Rechtsklarheit und Einheitlichkeit hinsichtlich von Fristen, Terminen und Formerfordernissen hergestellt. Der Ablauf des Wahlverfahrens ist auf den Wahltermin hin zeitlich strikt abgestimmt. Auch geringfügige Verzögerungen während des laufenden Wahlverfahrens sind geeignet, den vor der Wahl festgelegten Termin des Wahltages zu gefährden.

**Absatz 1** verhindert den Aufschub von Terminen oder des Endes von Fristen durch die allgemeinen Regelungen des Verfahrensrechts (Fristende an Sonntagen, Feiertagen und am Sonnabend) sowie durch gegebenenfalls erforderliche Wiedereinsetzungsentscheidungen. Das Wahlprüfungsverfahren wird ausdrücklich von diesen strengen Bestimmungen ausgenommen; denn in diesem Verfahrensabschnitt gibt es keinen feststehenden Endtermin, der durch die Veränderung von Fristen gefährdet werden könnte. Auch schlosse die Versagung der Wiedereinsetzung möglicherweise begründete Einwände gegen die Richtigkeit des Wahlergebnisses aus, gefährdete so die materielle Richtigkeit der Zusammensetzung des Parlaments und ließe Zweifel an der Legitimität des Parlaments verbleiben.

**Absatz 2** bestimmt für wahlrechtliche Willenserklärungen, dass diese persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original abgegeben werden müssen. Dadurch sollen Unklarheiten über die Echtheit von nicht im Original vorliegenden Erklärungen vermieden werden. Dies gilt nicht, sofern ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind. So können Briefwahlanträge auch weiterhin mündlich, per Telefax oder E-Mail gestellt werden (§ 15 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vom 29. Juli 1986, HmbGVBl. 1986, S. 237).

**Absatz 3** ermächtigt den Senat, im Falle einer vorzeitig erforderlichen Neuwahl die geltenden Fristen durch Rechtsverordnung zu verkürzen. Dies ist erforderlich, weil durch die Verlängerung der regulären Fristen die in Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg für Neuwahlen festgelegte Zehnwochenfrist anderenfalls nicht einzuhalten wäre.

#### **Zu Nummer 54 (§ 47)**

In Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c werden die Wörter „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt. Dies ist eine Anpassung an die Terminologie des Bundeswahlgesetzes.

In Nummer 12 wird der Begriff der „Pflegeheime“ durch den Begriff der „Wohn-Pflege-Einrichtungen“ ersetzt. Dies ist eine Parallelregelung zu der im Rahmen der Umsetzung der Förderalismusreform im Heimrecht beabsichtigten Änderung des Hamburgischen Meldegesetzes.

In Nummer 15 wird die Zahlung einer Vergütung an die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Wahlkreiskommission aufgenommen. Die Wahlkreiskommission ist ein Gremium sui generis, deren Mitglieder von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft ernannt werden. Die Regelung ist erforderlich, da das Gesetz über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung für sie nicht gilt.

#### **Zu § 2            (Übergangsbestimmung)**

Durch die Übergangsvorschrift wird festgelegt, dass sich die Nachfolge für die nach bisherigem Wahlrecht gewählten und während der derzeitigen Legislaturperiode auscheidenden Abgeordneten noch nicht nach den Vorschriften des geänderten Gesetzes richtet.

#### **Zu Artikel 2 (Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen)**

##### **Zu § 1            (Änderung des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen)**

##### **Zu Nummer 2 (§ 1)**

##### **Zu Nummer 2.1**

Der Bezug auf die §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in § 1 Absatz 2 Nummer 2 wird entfernt, weil diese Vorschriften am 18. Juli 2001 aufgehoben wurden. Im Hinblick auf den Verweis auf § 34 und § 34 a BüWG muss es bei der Bezeichnung „Freie und Hansestadt Hamburg“ bleiben, weil dort der Dienstherr von Angehörigen des Öffentlichen Dienstes Hamburgs gemeint ist. In Absatz 2 Nummer 7 wird der Begriff „Bezirksstimme“ als Pendant zur „Landesstimme“ eingeführt. Die nachfolgende Nummer 8 wird an die veränderte Absatznummerierung des § 5 BüWG angepasst.

##### **Zu Nummer 2.2**

In dem neuen **Absatz 3** wird die in § 5 Absatz 2 BüWG enthaltene Fünf-Prozent-Sperrklausel modifiziert. Die bisher unverändert auch für die Bezirksversammlungen geltende Sperrklausel wird nach dem Vorbild des Wahlrechts für die Berliner Bezirksverordnetenversammlungen durch eine Drei-Prozent-Hürde ersetzt und damit in ihrer Wirkung abgeschwächt. In der Abwägung der widerstreitenden Interessen, nämlich der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Bezirksversammlungen durch Vermeidung einer möglichen Parteienzersplitterung auf der einen und der Wahrung des Grundsatzes der Wahlgleichheit auf der anderen Seite, soll nunmehr der Wahlgleichheit ein größerer Stellenwert eingeräumt werden. Eine Drei-Prozent-Hürde ist einerseits niedrig genug, um auch kleinere Parteien, Wählervereinigungen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber leichter zum Zuge kommen zu lassen, andererseits aber auch hoch genug, um nicht einer völligen Zersplitterung der Bezirksversammlungen Vorschub zu leisten. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Bezirksversammlungen neben wichtigen Sachentscheidungen auch bedeutsame Personalentscheidungen – zum Beispiel Wahl der Bezirksamtsleiter – zu treffen haben (während auf kommunaler Ebene in der Regel das Prinzip der Direktwahl von Bürgermeistern, Landrä-

ten et cetera gilt), ist die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Bezirksversammlungen und die Möglichkeit, dort sachgerecht Mehrheiten bilden zu können, auch weiterhin für die Einheitsgemeinde Hamburg ein staats- und verwaltungsorganisatorischer Belang von zentraler Bedeutung.

Die Beibehaltung einer Sperrklausel – aber auf deutlich niedrigerem Niveau – erfolgt im Einklang mit der für Hamburg relevanten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung des Hamburgischen Verfassungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts. Das Hamburgische Verfassungsgericht hatte bereits mit seinen Urteilen vom 6. November 1998 (NVwZ-RR 1999, S. 358 fortfolgende) und vom 26. November 1998 (NVwZ-RR 1999, S. 354 fortfolgende) entschieden, dass der Gesetzgeber in zulässiger Weise im Rahmen des ihm insoweit zustehenden Spielraums die Belange der Funktionsfähigkeit der Bezirksversammlungen durch Fernhalten von Splitterparteien mit den Geboten der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit zum Ausgleich gebracht habe. Auch die Wiedereinführung der Fünf-Prozent-Hürde im Jahre 2006 hat das Hamburgische Verfassungsgericht unbeanstandet gelassen (HmbJVBl. 2007, S. 60, 75): Die Wiedereinführung der Fünf-Prozent-Sperrklausel für die Wahl zu den Bezirksversammlungen verletze weder den nach Artikel 6 Absatz 2 der Hamburgischen Verfassung gewährleisteten Grundsatz der gleichen Wahl noch Artikel 56 der Verfassung. Vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht – in Kenntnis der bundesweiten Rechtsentwicklung – unmittelbar vor der letzten Bürgerschaftswahl beschlossen hat, eine gegen die Wiedereinführung der Fünf-Prozent-Hürde gerichtete Verfassungsbeschwerde mit ausführlicher Begründung nicht zur Entscheidung anzunehmen (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2008, Az.: 2 BvR 1975/07), bewegt sich der Gesetzgeber mit seiner Entscheidung für eine Absenkung der Hürde auf 3 Prozent auf einem – jedenfalls für Hamburg – gesicherten Terrain.

In **Absatz 4** werden die Vorschriften des Bürgerschaftswahlrechts aufgezählt, die bei der Bezirksversammlungswahl nicht gelten. Der Verweis auf § 18 BüWG wird dabei insofern präzisiert, als lediglich das grundsätzliche Verbot einer Durchschneidung von Stadtteilen bei der Wahlkreiseinteilung nicht gilt. Dieser Grundsatz lässt sich bei den vergleichsweise kleinen Bezirksversammlungswahlkreisen nicht immer einhalten.

### **Zu Nummer 3 (§ 2)**

Durch die Abkopplung der Bezirksversammlungswahl vom Termin der Bürgerschaftswahl soll das politische Gewicht der Bezirksversammlungen erhöht werden. Gleichzeitig wird ein zusätzlicher Wahltermin mit den damit verbundenen Kosten vermieden, indem die Bezirksversammlungswahl künftig zeitgleich mit der Europawahl stattfindet. Diese Zusammenlegung könnte sich auch positiv auf die Wahlbeteiligung der in Hamburg lebenden Unionsbürger auswirken, die ebenfalls zu beiden Wahlen wahlberechtigt sind.

### **Zu Nummer 4 (§ 3)**

Nach bisheriger Rechtslage entspricht die Wahlkreiseinteilung bei den Bezirksversammlungswahlen denen bei der Bürgerschaftswahl. Dies führt zu sehr großen Wahlkreisen und zum Beispiel in Bergedorf dazu, dass der gesamte Bezirk einen einzigen Wahlkreis bildet.

**Absatz 1** sieht vor, dass es für die Bezirksversammlungswahlen künftig eigene Wahlkreise gibt, in denen wie bei der Bürgerschaftswahl jeweils drei bis fünf Abgeordnete gewählt werden. Die Wahlkreiseinteilung wird ebenso wie die Verteilung der nach Wahlkreislisten zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreise in einer Anlage zu dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen festgelegt. Zuständig für die entsprechenden Festlegungen ist damit ebenso wie beim Bürgerschaftswahlrecht die Bürgerschaft, die in Gesetzesform entscheidet. Auch das Zahlenverhältnis der über Wahlkreislisten und nach Bezirkslisten zu wählenden Abgeordneten entspricht demjenigen des Bürgerschaftswahlrechts. Dies bedeutet, dass etwa 60 Prozent der Abgeordneten in Wahlkreisen gewählt werden.

**Absatz 2** gibt den Bezirksversammlungen auf, der Bürgerschaft einen Vorschlag hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung zu unterbreiten. Die Wahlkreiskommission berücksichtigt diese Vorschläge bei der Erstellung des Berichts, den sie der Bürgerschaft zu erstatten hat.

#### **Zu Nummer 5 (§ 4)**

Durch die Änderung wird den Wahlberechtigten, die nach Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses in das Gebiet eines anderen Wahlkreises verziehen, die Möglichkeit eröffnet, in ihrem bisherigen Wahlkreis zu wählen, soweit sie nicht auf ihren Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eines Wahlbezirks ihres neuen Wahlkreises eingetragen worden sind. Den Wahlberechtigten wird dadurch die Entscheidung eingeräumt, ob sie die Wahlbewerberinnen und -bewerber der Wahlkreisliste ihres bisherigen oder ihres neuen Wahlkreises wählen. Dies ist Ausdruck des stark personalisierten Wahlrechts.

Bei der weiteren Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 6 (§ 5)**

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

#### **Zu § 2      (Übergangsbestimmungen)**

Die Übergangsbestimmung des **Absatzes 1** legt fest, dass die Bezirksversammlungen erstmals bei der turnusmäßig im Jahr 2014 stattfindenden Europawahl am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament gewählt werden. Vorherige Bezirksversammlungswahlen finden entsprechend dem bisherigen Recht am Tag der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft statt (2012). Dementsprechend findet eine Anpassung der Fristen des § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft an die verkürzte Wahlperiode statt.

**Absatz 2** Satz 1 enthält eine ähnliche Übergangsbestimmung in Bezug auf die Wahlkreiseinteilung. Auch die neue Wahlkreiseinteilung des § 3 Absatz 1 kommt erstmals bei der Bezirksversammlungswahl im Jahr 2014 zur Anwendung. Für vorherige Bezirksversammlungswahlen gilt die bisherige Wahlkreiseinteilung. Jedoch können die Bezirksversammlungen gemäß Satz 3 auch schon im Hinblick auf die turnusmäßig im Jahr 2012 anstehende Wahl eine den Vorgaben des § 3 Absatz 1 entsprechende Wahlkreiseinteilung vorschlagen. Setzt die Bürgerschaft diesen Vorschlag für einen oder mehrere Bezirke um, so wird dort bereits vor 2014 in den neu zugeschnittenen Wahlkreisen gewählt. Macht die jeweilige Bezirksversammlung keinen derartigen Vorschlag oder erlässt die Bürgerschaft kein entsprechendes Gesetz, bleibt es bei der Regelung des Satzes 1.

Damit für die Vorbereitung der in den neu zuzuschneidenden Wahlkreisen abzuhaltenden Bezirksversammlungswahl 2014 ausreichend Zeit zur Verfügung steht, setzt **Absatz 3** den beteiligten Institutionen für bestimmte Verfahrensschritte Fristen. So muss die Wahlkreiskommission ihren Bericht über die Einteilung der Wahlkreise in den Bezirken bis zum 31. Dezember 2012 vorlegen, um der Bürgerschaft eine Entscheidung bis spätestens zum 30. Juni 2013 zu ermöglichen und für notwendige vorherige Beratungen einen ausreichenden zeitlichen Spielraum zu lassen. Trifft die Bürgerschaft bis zum 30. Juni 2013 keine Entscheidung über die Wahlkreiseinteilung, erfolgt die Bezirksversammlungswahl 2014 und gegebenenfalls auch weitere Bezirksversammlungswahlen in den derzeit vorhandenen 17 Wahlkreisen, die denjenigen des Bürgerschaftswahlrechts entsprechen. Um einen Anreiz für eine rechtzeitige Entscheidung über die Wahlkreiseinteilung zu schaffen, sieht Satz 2 letzter Teilsatz vor, dass im Falle einer Versäumung der am 30. Juni 2013 endenden Frist die Wahl nach Bezirkslisten entfällt. In den Bezirken findet dann eine reine Personenwahl in den Wahlkreisen statt.

#### **Zu Artikel 3 (Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes)**

##### **Zu § 1      (Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes)**

Die Amtsdauer der Bezirksversammlung wird mit der Wahlperiode des Europäischen Parlaments gekoppelt und somit von vier auf fünf Jahre verlängert. Siehe auch die Erläuterungen zu Artikel 2 § 1 Nummer 3 dieses Gesetzes.

##### **Zu § 2      (Übergangsbestimmungen)**

**Absatz 1** stellt klar, dass für die Amtsdauer der im Jahr 2008 gewählten Bezirksversammlung die Bestimmungen des Bezirksverwaltungsgesetzes in seiner bisherigen

Fassung gelten. Die Amtsdauer beträgt mithin vier Jahre und endet turnusmäßig im Jahr 2012. Kommt es zu einer vorzeitigen Auflösung der Bürgerschaft, endet auch die Amtsdauer der Bezirksversammlung mit Ablauf der Wahlperiode der Bürgerschaft.

**Absatz 2** regelt die Amtsdauer der vor dem Jahr 2014 – und damit am Tag einer Bürgerschaftswahl – neu gewählten Bezirksversammlung. Um einen Gleichlauf der Wahlperioden der Bezirksversammlung und des Europäischen Parlaments zu erreichen, sieht Absatz 2 vor, dass die Amtsdauer der vor der nächsten Europawahl neu gewählten Bezirksversammlung am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament endet. Die bisherige Amtsdauer der Bezirksversammlung wird entsprechend verkürzt oder – im Falle einer Neuwahl bereits im Jahr 2009 – verlängert.